

um notorische Verbrechen handelte, naturgemäß nicht mehr strenge durchzuführen. Nach Vollendung der Buße und vor der Zulassung zu der Communion erfolgte eine weitere Absolution. Ähnlich spricht der Priester auch schon bei der Beichte sofort nach dem Bekenntniß der einzelnen Sünden je die Worte: Gott möge dir verzeihen, und am Schluß des Bekenntnisses ertheilt er, wieder in deprecatorischer Form, eine allgemeine Absolution (ib. 80). Als Ort der Beicht bezeichnet Johannes Resteutes den Raum vor dem Altare, Johannes Monachus allgemein die Kirche oder einen anderen geschlossenen Ort (ib. 77. 115; vgl. Morin. Comment. 7, 22 sqq.).

b. Seit dem siebenten Jahrhundert traten auch im Abendlande bedeutende Veränderungen in der Buße ein. Die öffentliche Buße kam zunächst in England in Abgang, oder fand vielmehr bei den Angelsachsen nie Eingang. In den angelsächsischen Rechtsquellen ist keine Spur von ihr wahrzunehmen, und in dem Bönitentiale, das den Namen Theodors von Canterbury führt, heißt es I. c. 13, § 4 (vgl. Wasserhleben, Die Bußordnungen S. 16. 30 ff. 197) ausdrücklich: *Reconciliatio ideo in hac provincia publice statuta non est, quia et publica poenitentia non est.* Die Kirche fand sich, als sie dem Volke das Evangelium brachte, ohne Zweifel bewogen, auf seine Sitten und Anschauungen schonende Rücksicht zu nehmen, und sie hoffte wohl, später ihre Disciplin strenger zur Anwendung bringen zu können, wenn die Herzen durch den Einfluß ihres Wirkens für dieselbe einigermassen empfänglich gemacht seien. Diese Hoffnung ging indessen thatsächlich gar nicht in Erfüllung. Der Zerfall, dem die öffentliche Buße andernwärts entgegen ging, hatte zur Folge, daß sie dort gar nicht mehr zur Einführung gelangte, und nur die Privatbuße Anwendung fand. In's fränkische Reich fand sie zwar Eingang, allein sie behauptete sich auch hier nicht in demselben Umfang, den sie in der alten Kirche besaß. Bemerkenswerth ist, daß gegenüber einer früher mehr oder weniger geübten Praxis der Grundsatz eingeschärft wurde, es sei nur mehr für offenkundige Vergehen öffentliche Buße zu thun, die geheimen Sünden aber durch geheime Buße zu sühnen. Rabanus Maurus (De clericis instit. 2, 30) sagt ausdrücklich: *Quorum peccata in publico sunt, in publico debet esse poenitentia. . . . Quorum peccata occulta sunt et spontanea confessione soli tantummodo presbytero sive episcopo ab eis fuerint revelata, horum occulta debet esse poenitentia secundum iudicium presbyteri sive episcopi, cui confessi sunt, ne infirmi in ecclesia scandalizentur, videntes eorum poenas, quorum penitus ignorant causas.* Ähnlich verordnet die Synode von Rheims 813 c. 31: *Ut discretio servanda sit inter poenitentes, qui publice, et qui absconso poenitere debent, und die Synoden von Chalons 813 c. 25 und Arles 813 c. 26 betonen die Nothwendigkeit der öffentlichen Buße für ein offenkundiges Ver-*

gehen in einem Grade, daß leicht ersichtlich ist, ihre Anschauung sei dieselbe, und für geheime Sünden sei nur Privatbuße erforderlich. Das Mittelalter ließ es indessen bei der Unterscheidung zwischen öffentlicher und geheimer oder privater Buße nicht bewenden. Seit Petrus von Poitiers (gest. 1205) und Robert von Flammesbore (Flammesburiensis) (vgl. Morin a. a. O. 5, 25) kennen die Scholastiker eine dreifache Buße, indem sie über die öffentliche noch die solenne stellen. Diese ist ihnen diejenige, welche mit Beginn der Fastenzeit unter folgenden Cerimonien auferlegt wurde. Die Bönitenten erschienen am Aschermittwoch barfuß und mit einem Saak bedeckt, die Männer auch mit abgesehnittenen Haaren, in Begleitung ihrer Priester vor der Cathedralen, und wenn sie eingeführt worden waren, betete der Bischof mit dem Clerus zunächst die sieben Bußpsalmen. Hernach legte er ihnen die Hände auf, bestreute ihr Haupt mit Asche, bedeckte ihren Hals mit einem Cilicium und besprenge sie mit Weihwasser. Schließlich sprach er, daß, wie Adam wegen seiner Sünde einst aus dem Paradiese ausgestoßen worden, sie so nunmehr aus der Kirche ausgetrieben würden, und nach diesen Worten ertheilte er den Befehl, sie aus dem Heiligthum hinauszurufen. Der Ausschluß dauerte zunächst bis zum Gründonnerstag. An diesem Tage wurden sie von ihren Priestern wieder in die Kirche geführt und durften nunmehr bis zum weißen Sonntag, jedoch ohne zu communiciren, dem Gottesdienste anwohnen. Die Cerimonie wiederholte sich jedes Jahr, so lange ihnen der Zutritt zum Gotteshaus untersagt war, oder so lange ihre Excommunication dauerte (S. Thom. 3, Supplom. q. 28, art. 3). Die öffentliche, nicht-solenne Buße war der Scholastik diejenige, welche wohl im Angesichte der Kirche, nicht aber mit der vorhin erwähnten Feierlichkeit verrichtet wurde, wie Geißelung und Wandern durch die Welt mit einem langen Stabe (cum baculo cubitali). Sie konnte von dem einfachen Priester auferlegt und wiederholt werden, während die solenne Buße nicht wiederholt wurde, und ihre Auferlegung dem Bischof vorbehalten war (ib. Durand. in IV, Dist. 14, q. 4). Doch wurde die Unterscheidung nicht immer eingehalten, und die solenne Buße hieß bisweilen auch öffentliche (Thom. I. c.). Die geheime Buße endlich war diejenige, welche privatim vor dem Priester erfolgte. Das Angeführte zeigt zugleich, daß die öffentliche Buße im 13. Jahrhundert noch in Uebung war. Der hl. Thomas spricht von ihr einfach als bestehend. Indessen war sie seit geraumer Zeit doch schon im Zerfall begriffen, und im 14. Jahrhundert war sie an mehreren Orten bereits völlig verschwunden. Durandus, der uns a. a. O. davon berichtet, billigt sogar ihr Aufhören, indem er beifügt: *Aliqua uno tempore congruunt, quae alio tempore nociva sunt, und von der öffentlichen Buße im Unterschiebe von der solennen bemerkt er geradezu:*